

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales · Postfach 90 01 31 · 99104 Erfurt

KDGT Kommunale Dienstleistungs-
Gesellschaft Thüringen mbH
Alfred-Hess-Straße 37

99094 Erfurt



Ihr/e Ansprechpartner/in:

Susann Fröderking

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313547

Telefax +49 (361) 57-3313504

Susann.Froederking@
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

03.03.2017

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

34.2-1515-6/2015

28633/2017

Erfurt

14. März 2017

**KET Kommunalen Energiezweckverband Thüringen - Erstellung eines
Beteiligungsberichts;
Anfrage der KDGT vom 03.03.2017**

Sehr geehrte Frau Preikschat,

Sie hatten mir am 03.03.2017 den Entwurf eines Beteiligungsberichts für Kommunen, die am Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) beteiligt sind, übermittelt und in diesem Zusammenhang um eine kurze Einschätzung zu den inhaltlichen Anforderungen an einen solchen Bericht gebeten.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Verpflichtung einer Gemeinde, einen Beteiligungsbericht nach § 75 a ThürKO zu erstellen, nur so weit besteht, als die Gemeinde unmittelbar an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligt ist, § 75 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO. Sie besteht nach § 75 a Abs. 1 Satz 2 ThürKO darüber hinaus für eine mittelbare Beteiligung der Gemeinde an solchen Unternehmen, wenn die Beteiligung mehr als 25 vom Hundert beträgt oder die Bilanzsumme des Unternehmens drei Millionen vierhundertachtunddreißigtausend Euro überschreitet.

Da der KET als Zweckverband gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürKGG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit weder ein Unternehmen i. S. d. Kommunalunternehmensrechts ist, noch in seiner Rechtsform dem Privatrecht zugeordnet werden kann, erstreckt sich die Verpflichtung der Gemeinden aus § 75 a ThürKO, einen Beteiligungsbericht zu erstellen, nicht auf ihre Mitgliedschaft im KET. Fehlt es aber schon insoweit an einer Beteiligung im Sinne der kommunalunternehmensrechtlichen Vorschriften, besteht auch keine mittelbare Beteiligung an den vom KET gehaltenen Geschäftsanteilen der TEAG und der KEBT, für die eine Berichtspflicht aus § 75 a Abs. 1 Satz 2 ThürKO folgen würde. Folglich besteht auch keine Vorlagepflicht gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 75 a Abs. 3 ThürKO.

Wenn die Mitgliedsgemeinden des KET gleichwohl einen an das System der Beteiligungsberichterstattung angelehnten Bericht zur Zweckverbands-



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

www.thueringen.de

mitgliedschaft erstellen wollen, steht ihnen das frei. Ebenso sind sie frei in der inhaltlichen Gestaltung eines solchen Berichts, für den sie sich auch am Mindestinhalt des Beteiligungsberichts i. S. d. § 75 a Abs. 2 ThürKO orientieren können. Daher werden durch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden auch keine besonderen Anforderungen an einen solchen Bericht gestellt werden können.

Unberührt hiervon ist die Verpflichtung zur Erstellung eines Beteiligungsberichts nach § 75 a ThürKO für all jene Gemeinden, die selbst an der KEBT und / oder an der TEAG beteiligt sind sowie für den Zweckverband selbst, für den § 75 a ThürKO über § 23 Abs. 1 ThürKGG entsprechende Anwendung findet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

K = K-Kudzielka

Karin Kudzielka